

Laibacher Zeitung.

Nr. 121.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Wirtber Post ganzl. fl. 15. halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 1. Juni

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 80 ft.

1869.

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 14. Mai 1869,

über die Errichtung von Gewerbegerichten.

(Fortsetzung.)

§ 18. Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden:

- von denjenigen, welche durch drei auf einander folgende Jahre als Mitglied des Gewerbegerichtes fungirt haben;
- von Personen, welche das sechszigste Lebensjahr überschritten haben oder
- welche an einem die Amtsführung hindernden körperlichen Gebrechen leiden.

§ 19. Reclamationen gegen den Wahlsact können nur binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Tage der Wahl bei der politischen Verwaltungsbehörde erhoben werden.

Diese Behörde hat die Reclamationen sammt dem über den Wahlsact aufgenommenen Protokolle der vorgelegten politischen Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, welche, wenn das Ergebnis der Wahl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als zweifelhaft erscheint oder die Wahl den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, dieselbe für ungiltig zu erklären und eine neue Wahl zu veranlassen hat.

§ 20. Nach Ablauf der Reclamationsfrist oder nach Erledigung der eingelangten Reclamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die erfolgte Constituierung des Gewerbegerichtes und die Namen der gewählten Mitglieder öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Mitgliede des Gewerbegerichtes ist ein Certificat über das ihm übertragene Amt anzustellen.

§ 21. Den Mitgliedern aus dem Stande der Arbeiter gebührt nebst dem Erfasse ihrer baren Auslagen als Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, eine Entlohnung in der Form von Präsenzgeldern. Die Höhe dieser Präsenzgelder wird in der Verordnung bestimmt, durch welche die Errichtung eines Gewerbegerichtes verfügt wird.

§ 22. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes bei der politischen Verwaltungsbehörde eidlich anzugeloben.

Die geleistete Angelobung wird auf den Certificaten (§ 20) bestätigt.

§ 23. Die Amtsperiode eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes ist eine dreijährige.

Alljährlich hat verhältnismäßig eine solche Zahl von Mitgliedern und zwar zu gleichen Theilen von den durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und von den durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern auszuscheiden, daß nach dem Ablaufe von drei Jahren die Erneuerung der Wahl bezüglich der Gesamtzahl von Mitgliedern eintritt. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Verordnung zu enthalten, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt.

Im ersten und zweiten Jahre des Bestehens des Gewerbegerichtes werden die Mitglieder, welche auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt.

In den folgenden Jahren haben diejenigen Mitglieder des Gewerbegerichtes auszuscheiden, welche durch drei Jahre dieses Amt bekleidet haben.

Die festgesetzte Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes ist alljährlich durch eine neue Wahl zu ergänzen.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§ 24. Nach der geleisteten Angelobung haben die Mitglieder des Gewerbegerichtes in einer von dem ältesten Mitgliede zu leitenden Versammlung einen Obmann und einen Obmannsstellvertreter in abgeordneten Wahlgängen mittelst absoluter Stimmenmehrheit nach den Bestimmungen des § 16 aus ihrer Mitte zu wählen. Das Ergebnis dieser Wahl ist der politischen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche sodann diese Constituierung und die Namen der Mitglieder des Gewerbegerichtes zum Behufe der Verständigung der im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz dem Oberlandesgerichte bekannt zu geben hat.

§ 25. Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche ohne genügende Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können durch Beschluß der Plenarversammlung der übrigen Mitglieder ihres Amtes verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß hindert jedoch

nicht, daß das ausgeschlossene Mitglied wieder gewählt werde.

§ 26. Treten während der Amtsperiode eines Mitgliedes solche Umstände ein, welche nach den Bestimmungen des § 9, Ziffer 1 bis 3, die Ausschließung von der Wahlfähigkeit begründen, so erlischt sein Amt und es ist demselben von der politischen Verwaltungsbehörde das Certificat (§ 20) abzunehmen.

Dasselbe tritt ein, wenn ein Mitglied die Eigenschaft verliert, seinen Wohnsitz außer dem Sprengel des Gewerbegerichtes nimmt (§ 14) oder aus demjenigen Berufs- oder Arbeitsverhältnisse austritt, durch welches dessen Wählbarkeit (§ 15) begründet ist.

§ 27. An die Stelle der Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche während ihrer Amtsperiode gestorben oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 25 und 26 oder in Folge einer zulässigen Ablehnung ausgeschieden sind, ist bei der nächsten Jahreswahl eine gleiche Anzahl von Mitgliedern für den Rest der Amtsperiode der Ausgeschiedenen und durch den Wahlkörper, von welchem die Ausgeschiedenen gewählt waren, zu wählen.

Diese Ergänzungswahl kann auch sofort vor der Jahreswahl veranlaßt werden, wenn durch das Ausschneiden von Mitgliedern die ungestörte Geschäftsführung des Gewerbegerichtes gefährdet erscheint.

§ 28. Das Gewerbegericht kann zur Besorgung des Schreib- und Manipulationsgeschäftes einen oder nach Bedürfnis auch mehrere Beamte anstellen.

Es hat ferner unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen seine Geschäftsordnung festzustellen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist durch das Oberlandesgericht dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Von dem Wirkungsbereiche des Gewerbegerichtes und von dem Verfahren vor demselben.

§ 29. Die Aufgabe des Gewerbegerichtes ist, über die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Streitfachen einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und, wenn ein Vergleich nicht erzielt werden kann, durch Urtheil zu entscheiden.

§ 30. Der Vergleichsversuch erfolgt in der Vergleichskommission, die Verhandlung und Entscheidung der Streitfache bei dem Spruchcollegium des Gewerbegerichtes.

Die Vergleichskommission wird aus zwei, das Spruchcollegium aus vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes unter dem Voritze des Obmannes oder seines Stellvertreters gebildet.

In jeder Sitzung der Vergleichskommission und des Spruchcollegiums muß nebst dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern anwesend sein.

Der Geschäftsordnung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Angelegenheiten von hervorragender Wichtigkeit das Spruchcollegium aus 6 oder 8 Stimmsführern zu bilden sei.

§ 31. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes können in Sachen, in welchen sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen theilhaft sind, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, von der Partei abgelehnt werden.

Die Ablehnung findet auch außerdem aus solchen Gründen statt, welche geeignet sind, gegen die Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Mitgliedes Mißtrauen zu erwecken.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, auch wenn sie von der Partei nicht abgelehnt werden, sich in denjenigen Streitfachen, in welchen sie nach den obigen Bestimmungen abgelehnt werden könnten, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§ 32. Die Partei kann von dem Rechte der Ablehnung keinen Gebrauch machen, nachdem sie sich in die Verhandlung der Streitfache eingelassen hat.

Ueber einen Ablehnungsantrag hat sich das abgelehnte Mitglied zu äußern und es ist, wenn es die Ablehnungsgründe nicht anerkennt, in dem Spruchcollegium des Gewerbegerichtes, jedoch mit Ausschluß des abgelehnten und Beziehung eines anderen Mitgliedes, über den Antrag zu entscheiden.

§ 33. Die Parteien müssen vor dem Gewerbegerichte persönlich erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung der Partei, persönlich zu erscheinen oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten, glaubwürdig dargethan ist.

Als Bevollmächtigte werden nur Angehörige oder Berufsgenossen der Partei zugelassen.

§ 34. Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind, müssen auch vor dem Gewerbegerichte durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Doch können minderjährige Arbeiter in Streitigkeiten über den selbständig verabredeten Arbeitslohn oder über Auflösung eines selbständig eingegangenen Arbeitsverhältnisses auch selbständig vor dem Gewerbegerichte Vergleiche schließen oder verhandeln.

Die in solchen Fällen geschlossenen Vergleiche und erlassenen Urtheile können aus dem Grunde der mangelhaften Vertretung der Partei nicht angefochten werden.

§ 35. Die Klagen können bei dem Gewerbegerichte mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes und ihres Geschäfts- und Arbeitsverhältnisses, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Thatsachen, auf welche sich der Anspruch gründet, enthalten.

§ 36. Ueber jede eingebrachte Klage sind die Parteien vor die Vergleichskommission des Gewerbegerichtes zum Vergleichsversuche vorzuladen.

In der Vorladung sind die Parteien und der Streitgegenstand zu bezeichnen und es ist dem Beklagten zu bedeuten, daß im Falle seines Ausbleibens der Kläger berechtigt sein würde, die Entscheidung des Spruchcollegiums zu begehren.

§ 37. Wenn der Kläger der Vorladung keine Folge leistet, so wird ihm die Klage zurückgestellt und auf Verlangen des Beklagten aufgetragen, demselben für Kosten und Zeitverlust in dem nach billigem Ermessen zu bestimmenden Betrage Ersatz zu leisten.

Zur neuerlichen Erhebung derselben Klage ist die Partei nur dann berechtigt, wenn sie nachweist, daß sie den Kostenersatz geleistet oder daß ihr die Leistung von der Gegenpartei erlassen worden ist.

§ 38. Wenn beide Parteien erscheinen, so hat die Vergleichskommission nach Anhörung der Parteien und nach Vornahme der zur Aufklärung der Sache etwa notwendigen Erhebungen auf das Zustandekommen eines Vergleiches hinzuwirken.

Sie hat sich jedoch hiebei jeden Zwanges, jeder Drohung oder Einschüchterung forsfältigst zu enthalten.

§ 39. Erachtet die Vergleichskommission die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht für begründet oder wird von Seite der Partei die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben, so hat die Vergleichskommission die Sache dem Spruchcollegium zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

§ 40. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das bei dem Gewerbegerichte zu führende Vergleichsbuch einzutragen.

Diese Eintragung hat zu enthalten:

- Die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres des Vergleichsabschlusses;
- die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren so wie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;
- die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;
- den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Das Eingetragene ist den Parteien vorzulesen, und daß dieses geschehen sei, ist in dem Vergleichsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl, als auch die Mitglieder der Vergleichskommission haben das Eingetragene zu unterzeichnen.

§ 41. Ueber den abgeschlossenen Vergleich ist den theilhaftigen Parteien auf mündliches oder schriftliches Ansuchen eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung auf das Vergleichsbuch nach Band und Blattseite eine wortgetreue Abschrift des in das Vergleichsbuch Eingetragenen (§ 40) zu enthalten.

Die Amtsbekanntmachung ist von dem Obmann des Gewerbegerichtes oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel des Gewerbegerichtes zu versehen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetz vom 18. Mai 1869,

betreffend eine vorübergehende Erleichterung in dem für die Erlangung einer Notarstelle bestehenden Erfordernisse der Praxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Dem Justizminister wird für die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Ermächtigung erteilt, Notarstellen nach Ausschreibung des Concurfes Bewerber, welche die Richteramtprüfung mit Erfolg abgelegt haben, auch dann zu verleihen, wenn dieselben die vom Gesetze geforderte Praxis bei einem Notare nicht genommen, wohl aber eine vierjährige Praxis, sei es auch ganz oder theilweise bei Gericht, bei einer Finanzprocuratur oder bei einem Advocaten, zurückgelegt haben.

Eine bei einem Notare in einer kürzeren als der gesetzlichen einjährigen Dauer genommene Praxis wird ebenfalls in diese vierjährige Praxis eingerechnet.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung und zwar in denjenigen Königreichen und Ländern in Wirksamkeit, in welchen die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94, beziehungsweise das kaiserliche Patent vom 7. Februar 1858, R. G. Bl. Nr. 23, Geltung hat.

Art. III. Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Herbst m. p.

Der Justizminister hat die Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement des tirol.-vorarlbergischen Oberlandesgerichtes dem Rechnungsofficial der Statthalterei in Innsbruck Jakob Böckler verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Das „Journal des Debats“ über Oesterreich.

Das „Journal des Debats“ stellt folgende Betrachtungen an:

Von dem Kaiser von Oesterreich wird man ohne Zweifel sagen, was Tacitus von einem römischen Kaiser sagte: *Duas res dissociabiles miscuit, principatum et libertatem.* Man bemerke, wie leicht dieser Ausspruch des Tacitus in die politische Sprache unserer Zeit zu übersetzen ist: er wollte zwei unvereinbare Dinge in sich versöhnen, das Kaiserreich und die Freiheit. Trajan, sagt Tacitus, machte eine „Mischung“; das will sagen, daß er die Freiheit mit der persönlichen Regierung in Einklang zu bringen suchte, dies aber, da beide Dinge unversöhnlich sind, nicht zu Wege bringen konnte. In dem der Kaiser von Oesterreich sich von dieser persönlichen Regierung los sagte, welche ihn zu der Niederlage von Solferino und zu dem Unglück von Sadowa geführt hatte, versöhnte er das Kaiserreich mit der Freiheit und er darf sich zu diesem rechtzeitig und in seinem wohlverstandenen Interesse gefaßten Entschlusse nach den gewonnenen Resultaten nur Glück wünschen.

Der gesetzgebende Körper dieses Landes, dem die Aufgabe zufiel, den zusammenbrechenden Staat aufzurichten, machte umfassende Reformen. Er gründete eine neue Ordnung der Dinge, er regelte neu und auf gesetzlicher Grundlage die verfassungsmäßigen Rechte, er führte das Budget in allen seinen Theilen streng in die Grenzen des Nothwendigen zurück, er trennte vollständig die Justiz von der Verwaltung, wies die Preßdelicte den Schwurgerichten zu, begründete die Unabhängigkeit der Richter und das Vertrauen in die Unparteilichkeit ihrer Urtheile, kurz er votirte Gesetze, welche den Bürgern eine große Summe bürgerlicher und politischer Freiheiten sichern.

Der Kaiser von Oesterreich erklärt sich sehr „befriedigt“ und er darf es in der That sein. Früher standen auf der einen Seite die Imperialisten, welche in jener Gegend „Centralisten“ heißen, und auf der andern die „Unversöhnlichen“, das waren die Ungarn. Die persönliche Regierung konnte mit den Unversöhnlichen nicht fertig werden; man rechnete ohne Zweifel auf die Zeit und auf die Strenge der Bestrafung, aber Zeit und Strenge vermochten nur, eine radicale Opposition zu vermehren, welche den Kaiserstaat selbst in Frage stellte. Die persönliche Regierung war es, welche den tiefsten Zwiespalt bewirkte, weil sie nothwendig die Bürger in zwei Lager theilt: Diejenigen, welche ihr die Geschäfte des Landes überlassen, und Diejenigen, welche die Regierung des Landes durch das Land verlangen.

Seitdem der Kaiser den letzteren Recht gegeben hat, gibt es noch Schwierigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Plänkelleien; aber nach und nach ist der Tag

gekommen, wo alle „an der gemeinsamen Aufgabe und den gemeinsamen Arbeiten mitwirken“; in diesem glücklichen Oesterreich ist der Protest mit dem Sturz der persönlichen Regierung verschwunden; der Fortschritt, welcher der normale Zustand eines Volkes ist, weil er der normale Zustand der menschlichen Natur ist, folgt seinem regelmäßigen Lauf und die Reformen treten an die Stelle der „Rückforderungen“ zum doppelten Vortheil des Kaisers und des Landes.

Oesterreich.

Pragerhof, 30. Mai. (Der Verfassungstag in Windisch-Feistritz,) ist glänzend ausgefallen. Man hat die von allen Seiten herbeigekommenen Gäste begeistert empfangen. Deutsche Fahnen wehten neben österreichischen. Beim Banket wurden zündende Reden gehalten. Der Antrag, eine Landesversammlung der steiermärkischen Volkspartei in Graz abzuhalten, wurde einstimmig angenommen. Nachmittags fand eine Volksversammlung statt. Es wurde eine Resolution gegen die Lostrennung Untersteiermarks und gegen das Concordat, sowie für Gründung politischer Vereine angenommen. Die Reden wurden in deutscher und slovenischer Sprache gehalten. Die nächste Versammlung der Verfassungsfreunde im Unterlande findet in Cilli statt. Abends allgemeiner Jubel.

Wetz, 29. Mai. (Sitzung des Unterhauses.) Der Justizminister legt einen Gesetzentwurf über die Ausübung der richterlichen Macht und über Verantwortlichkeit der Richter vor. Hierauf wurde die Rede für den Commissionentwurf und widerlegt die national-ökonomischen und finanziellen Irrthümer der oppositionellen Redner. Für den Commissionentwurf sprechen noch Prilesky und Anker; für Liszas Entwurf Nyari, Zokay und Mukits.

Ausland.

Madrid, 29. Mai. (Die Cortes) haben den Gesetzentwurf, welcher den Generalrath der Provinz Madrid zur Aufnahme eines Anlehens von zehn Millionen Reales ermächtigt, angenommen, desgleichen den Gesetzentwurf genehmigt, womit die Salzregie vom 1. Jänner 1870 an aufgehoben und der Verkauf und die Erzeugung des Salzes vollkommen freigegeben wird. Dieser Gesetzentwurf gestattet die Einfuhr fremden Salzes gegen einen Zoll von 13 Reales per metrischen Centner. Die Republicaner Andalusiens und Estremaduras werden sich demnächst versammeln, um über ihre künftige Haltung angesichts des Votums über die monarchische Regierungsform zu berathen. Montag wird die Frage über die Regentenschaft Serranos zur Verhandlung gelangen.

— 29. Mai. (Das Gerücht von Unruhen in Sevilla) wird dementirt. In Malaga haben blos einige Zusammenrottungen stattgefunden, die sich jedoch sofort zerstreut haben.

Constantinopel, 29. Mai. (Die Capitulationen.) Die „Turquie“ veröffentlicht einen Artikel über die Frage der Capitulationen und erinnert daran, daß die Capitulationen ursprünglich ein freiwilliges Geschenk Sultans Solimans im Zenith seiner Macht und keineswegs ein Zugeständniß der Schwäche gewesen seien. Die Capitulationen seien sodann in Mißbräuche ausgeartet, und zwar sogar bis zu einem Protectorate der christlichen Staatsangehörigen im eigenen Staate. Die im Jahre 1856 versprochene Revision sei nicht erfolgt. Es sei Zeit, daß die Türkei der Welt gegenüber ihre Rechte als souveraine und unabhängige Nation behaupte und einen letzten Appell an die brüderlichen Nationen wegen Verzichtleistung auf ungerechte Ausnahmsrechte mache, die ein Hinderniß für den Fortschritt bilden. Wenn eine Ablehnung erfolgt, so möge der Sultan die Aufhebung dieser Rechte aussprechen, damit das Land auf der ihm vorgezeichneten Bahn selbst vorwärts schreite.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser hatten die Gnade, durch ein huldvolles Telegramm der Frau Gräfin Ernenwille die Allerhöchste Theilnahme und Freude über die glückliche Rettung ihres Gemahls ausdrücken zu lassen.

— Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben für den Bau der Kirche in Brancasora 600 fl. und für jenen in der Gemeindefraction Kalchstein 400 fl. allergnädigst zu spenden geruht. — Ferner haben Se. Majestät der Kaiser Ferdinand für das neue Mädchenwaisenhaus in Innsbruck 300 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

— (Vizekönig von Egypten.) Se. Hoheit der Vizekönig von Egypten ist Abends um 8 Uhr 50 Minuten sammt Gefolge und Dienerschaft von Triest am Südbahnhofe in Wien angelangt und wurde daselbst von dem Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers, Generalmajor v. Bellegarde, dem Feldzeugmeister Freiherrn v. Maroicic, dem Truppendivisionär Baron Reipperg, dem Brigadier v. Nagy, dem Polizeidirector v. Strobach, dem türkischen Gesandtschaftspersonale und einer Anzahl von Nationalen unter den Klängen der Volkshymne ehrerbietig begrüßt. Zu höchstbesenen Empfange

war längs der Ausgangshalle eine Ehrencompagnie vom Infanterieregimente Baron Ramming Nr. 72 in Parade mit Feldzeichen aufgestellt.

— (Ehrenbürger.) Der Linzer Gemeinderath hat die Minister Siskra und Plener zu Ehrenbürgern von Linz ernannt. Der als liberal bekannte Gemeinderath der oberösterreichischen Hauptstadt hat, wie es in dem Beschlusse ausdrücklich heißt, den beiden Ministern diese Auszeichnung in Anerkennung ihrer Bestrebungen um den Brückenbau zu Linz und um das Zustandekommen der Eisenbahnbauten in Oberösterreich verliehen.

— (Die Strafabhängigkeit von Geistlichen.) In einer Correspondenz aus Trient wurde kürzlich erzählt, daß der Redacteur des „Trentino“, der Geistliche Baron Prato, wegen Außerachtlassung der pflichtgemäßen Obforge zu 14tägigem Arrest verurtheilt und daß er vom Kreisgerichte angewiesen worden, seine Haft im Franziskanerkloster zu Trient abzuhängen. Es wurde damals schon bemerkt, daß da mit zweierlei Maß gemessen werde, indem ein Wiener Geistlicher in einem ähnlichen Falle verhalten wurde, seine Strafzeit wie jeder andere verurtheilte Staatsbürger im Arreste des Landesgerichtes zuzubringen. Dem Justizministerium ist diese ungleiche Art der Behandlung nicht entgangen und, wie die „Pr.“ mittheilt, ist dieser Tage an die Staatsanwaltschaften ein Erlaß gerichtet worden, des Inhalts, daß die richterlichen Entscheidungen in allen Fällen genau in gesetzlicher Weise zur Ausführung gelangen sollen. Durch eine oberrichterliche Entscheidung ist bekanntlich der § 14 des Concordats als im Widerspruch mit dem Art. II des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als nicht mehr in Wirksamkeit erklärt worden, und es kann somit keinem Zweifel unterliegen, in welcher Weise die Staatsanwaltschaften den neuesten Erlaß des Justizministeriums aufzufassen haben.

— (Ein lebendig Toder.) Vor ungefähr einem halben Jahre erschien in dem Bureau einer Wiener Versicherungsgesellschaft ein Mann im Alter von beiläufig 30 Jahren, ließ sich ärztlich untersuchen und nahm eine Lebenspolize über 1000 fl. für den Todesfall, für welche er die entfallende Prämie erlegte. Am 3. d. wurde diese Lebenspolize mit dem Tauf- und Todenschein des Versicherten der Gesellschaft präsentiert und von dieser sofort ausbezahlt. Allein verfloßene Woche wurde der vermeintliche Todte von einem Agenten der Gesellschaft, welcher sich die Physiognomie desselben bei der Aufnahme gemerkt hatte, in der Neuen Welt gesehen und es stellte sich heraus, daß hier ein Betrug vor sich gegangen war, indem der Mann den Namen seines tranken Bruders angegeben hatte.

— (Verfassungsfeier.) In Meran wurde am 25. d. aus Anlaß der Magistratswahl zur Feier der Verfassung eine große Festlichkeit (Beleuchtung der Curanlagen, Musikbände, Pöllerstücke etc.) abgehalten. Bei der Festtafel brachte der Curvorsteher Dr. Pircher unter Hinweis auf die gegebene Verfassung den ersten Toast auf Se. Majestät den Kaiser aus, den zweiten Dr. Höllrigl auf den amwesenden k. k. Bezirkshauptmann, Graf v. Manzano auf das Bürgerministerium. Hierauf überreichte Dr. Pircher im Namen des constitutionellen Vereines dem k. k. Bezirkshauptmann eine Anerkennungsadresse für dessen Streben zur Durchführung der Verfassung, welche dieser mit der feierlichen Zusage, unerschütterlich und mit aller Kraft die von Sr. Majestät dem Kaiser sanctionirten interconcessionellen Gesetze zur Geltung zu bringen, entgegennahm.

— (Meteorstern.) Am 5. Mai ist in Krähensberg, königl. bairischen Bezirksamtes Homburg, ein Meteorstein gefallen. Derselbe ist nun nach Speyer gebracht und dem naturhistorischen Museum in Verwahr gegeben worden. Bekanntlich zerfallen die Meteoriten (Eissteine) in zwei scharf begrenzte Gruppen, von denen die einen vorzugsweise metallisches Eisen und Nickel, die andern mehr Silicatersteine enthalten. Der unsrige gehört zu den letzteren, aber sicherlich zu den interessantesten Exemplaren dieser Art, indem die, wenn auch nur dünne Schlackenkruste mit ihren eigenthümlichen Nebenfurchen auf eine erneuerte Schmelzung des Steines im Bereiche der Erdatmosphäre hinweist und den Widerstand kennzeichnet, den das Meteor bei seinem Fall in diesen Luftschichten erlitten hat. Das Gewicht des Steines beträgt immer noch etwa 30 Pfd., obgleich ein gutes Zehntel in Folge unvorsichtiger Aufnahme des Steines von dem Acker, auf dem er ein 1 1/2 Fuß tiefes Loch schlug, und an von verschiedenen „Liebhauern“ genommenen „Proben“ verloren gegangen ist. Es wird Sorge getragen werden, daß alsbald ein Gypsabguß hergestellt wird. Eine nähere Analyse der selbstpathhaltigen Grundmasse, in welcher sich einzelne dunklere Partien finden, sowie der als nickelhaltig erkannten metallischen zunächst aus Magneties bestehenden Partien, steht in Aussicht.

— (Telegraph zwischen Brindisi und Alexandria.) Wie die „Opinion“ meldet, habe der Vizekönig von Egypten in Florenz seine Absicht ausgesprochen, die Anlegung eines unterseeischen Telegraphen zwischen Brindisi und Alexandria zu fördern.

— (Diamantfund.) Die letzte Cap-Post, mit dem Datum: Tafelbai 19. April, meldet, daß im Cap-land wieder ein Diamant gefunden worden ist, noch größer als der letzte von 83 1/2 Karat. Der letztere ist übrigens nicht, wie man erwartet hatte, mit dieser Post nach England gekommen, weil 8 Personen, unter ihnen Mr. Green, einer der englischen Beamten in der Colonie, denselben haben gerichtlich mit Beschlag belegen lassen, weil sie ihren

Angaben nach mit Waterboer, dem Hainptlinge der Grignas, einen geheimen Vertrag abgeschlossen haben, wonach dieser ihnen das Recht zugestehet, von allen in seinem Lande aufgefundenen kostbaren Steinen und Metallen eine Abgabe (Royalty) von $\frac{1}{15}$ pCt. des Wertes zu erheben. Die Eigentümer des Diamanten behaupten, er sei auf brittischem Boden, in Leith, gefunden worden.

Instruktion für die provisorischen Bezirks-Schulinspektoren.

Nach einer vom Unterrichtsministerium soeben erlassenen Instruktion für die provisorischen Bezirks-Schulinspektoren hat sich der Bezirks-Schulinspector eine genaue Kenntniß des Zustandes des Volksschulwesens in seinem Amtsbezirke zu verschaffen, auf dessen Verbesserung und Förderung kräftigst einzuwirken und sich insbesondere die Theilung überfüllter Schulklassen, die Erweiterung der bestehenden und die Errichtung neuer Volksschulen angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und die Privatschulen so oft als möglich zu inspizieren und die vorchriftsmäßigen Schulvisitationen vorzunehmen. Auch ist der Inspector verpflichtet, bezüglich der Schulen seines Bezirkes diejenigen Amtshandlungen zu pflegen, zu denen er speciell von dem Vorstande der Bezirks-Schulbehörde oder der Landes-Schulbehörde beauftragt wird.

Der Inspector ist berechtigt und verpflichtet, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Wink und Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuwehren, wobei alles zu vermeiden ist, was das Ansehen der Lehrer zu schädigen geeignet wäre. Er hat bei jedem Besuche der Schule das Ergebnis seiner Wahrnehmungen mit dem Lehrer, und wo deren mehrere angestellt sind, in einer mit denselben abzuhaltenden Konferenz eingehend zu besprechen, die Lehrer so wie die Drittschulaufsicht über die etwaigen Wünsche und Beschwerden zu vernehmen und letztere wo möglich auf gutlichem Wege zu beheben und zu erledigen.

Ueber Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungsbereiche liegt, hat er an den Vorstand der Bezirks-Schulbehörde, nöthigenfalls unter Beilegung der darüber aufgenommenen Protokolle, mit Beifügung seiner Anträge zu berichten. In diesen Berichten ist auch allemal dasjenige hervorzuheben, was er an Ort und Stelle eingeleitet hat.

Zu dem Erlasse, mit welchem die Instruktion hinausgegeben wurde, ist es den Länderstellen überlassen, da nach den besonderen Verhältnissen und speciellen Bedürfnissen des Landes allenfalls noch besondere Weisungen als erforderlich oder wünschenswert sich darstellen dürften, bei Herausgabe der Instruktion innerhalb der Grundsätze derselben dasjenige im Detail vorzuzeichnen, was außerdem als erforderlich erkannt wird.

Das Unterrichtsministerium glaubt nicht hervorheben zu müssen, wie wichtig es sei, daß sich die Wirksamkeit der neuen Bezirks-Schulinspektoren rasch entfalte, frisches Leben und Streben in der Volksschule anrege und sich die öffentliche Anerkennung zu erringen wisse.

Locales.

Der Ueberfall auf dem Jantschberge.

Laibach, 31. Mai.

Wir sind nunmehr in der Lage, in Folgendem unseren Lesern einen, soweit es bisher mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Untersuchung möglich ist, vollständigen und getreuen Bericht über ein, unsere Bevölkerung in so hohem Grade aufregendes Ereigniß zu liefern.

Der Ausflug nach Jantschberg und beziehungsweise Josefsthal war eine harmlose Mai-fahrt ohne weitere Nebenabsicht, als die der Weihe eines schönen, von Laibacher Damen gespendeten Fahnenbandes. In der „Laibacher Zeitung“ und im „Laibacher Tagblatt“ wurde die volle Zuversicht auf den gesunden Sinn der Bevölkerung ausgesprochen. Andererseits hatte auch die politische Behörde des Bezirkes Littai gar keinen Anhaltspunkt zu der Annahme, daß die Turner überhaupt in Jantschberg molestirt werden könnten, da alljährlich dergleichen Ausflüge auf diesen wegen seiner Fernsicht bekannten Berg unternommen werden und bisher noch nie eine Störung oder Belästigung der Besucher vorgekommen war. Auch war die Stimmung der Bevölkerung den Turnern durchaus nicht feindlich, was Alles die Voraussetzung einer Anreizung von Außen bestätigt.

Die Turner begaben sich circa 50 an der Zahl mit ungefähr 10 Laibacher Gästen frohen Muthes am Sonntagmorgen des 23. mittelst Eisenbahn nach Littai, um von dort den Jantschberg zu besteigen. Sie hatten keine Vorsichtsmaßregeln ergriffen und waren ganz unbewaffnet.

Indessen hatte der Bezirks-Hauptmann in Littai eine Gendarmenpatrouille mit der Weisung abgeordnet, im Falle als die Turner von irgend einer Seite belästigt werden sollten, Assistenz zu leisten. Eine stärkere Patrouille konnte nicht entsendet werden, weil am gleichen Tage in St. Martin aus Anlaß der Firmung sich eine Menge von vielleicht 3000 Menschen versammelt hatte, deren Ueberwachung nicht vernachlässigt werden durfte. Der Hergang am Jantschberge wird nun von glaubwürdigen Augenzeugen folgendermaßen erzählt: Ungefähr 50 Mitglieder des Laibacher Turnvereins nebst einigen andern Laibacher Gästen, im Ganzen circa

60 Personen, trafen am 23. d. 8 Uhr Früh in Jantschberg ein, woselbst sie sich auf einer ungefähr 50 Schritte vom Pfarrhose entfernten Wiese lagerten, daselbst ein Frühstück einnahmen und sich dann gruppenweise theilten, um die Fernsicht zu genießen. Schon gegen halb 9 Uhr sammelten sich unterhalb jener Wiese, jedoch so, daß sie von den Turnern nicht bemerkt werden mochten, mehrere mit Holzknütteln versehene Bauernburschen und ältere Bauern, welche sich aber anfangs ganz ruhig verhielten und nur von Zeit zu Zeit einzelne Zaucher ausstießen. Einige Zeit darauf wurden die Turner durch Trommelschlag zusammengerufen, sie scharten sich um die Fahne und der Turnwart Herr Laiblich hielt eine Ansprache, worin er bemerkte, es seien Gerüchte im Umlaufe, welche von einem beabsichtigten Ueberfalle der Turner durch Landleute erzählten, welchen Gerüchten jedoch ohne Zweifel wenig Glauben beizumessen sei. Die Turner hätten sich schon bei einem andern Anlasse taktvoll benommen und er erwarte dies auch jetzt vorkommenden Falles von ihnen. Diese Ansprache war noch nicht beendet, als eine Gruppe von 10 bis 15 der vorher erwähnten Bauern vorrückten und ungefähr 20 Klafter von den Turnern Halt machten, indem sie die Auslieferung der Fahne verlangten. Es wurden wiederholt einzelne Rufe: Fano sem (die Fahne her), mi ne nucamo tukaj fano (wir brauchen hier keine Fahne), nemei sovrazniki so na boj prišli (die Deutschen, unsere Feinde, sind raufen gekommen) aus der Bauerngruppe hörbar, welche nun nach und nach ganz knapp an die Turner heranrückte, durch Nachziehende sich auf 40 bis 50 verstärkte und eine drohende Haltung anzunehmen anfing. Einige Turner, sowie andere Gäste traten nun hervor, um auf die aufgeregte Menge beschwichtigend und beruhigend einzuwirken, wobei vorzüglich hervorgehoben wurde, daß die Turner nur eine Vergnügungsfahrt unternommen hätten, daß sie nicht als Feinde hieher gekommen, daß sie nicht Deutsche, sondern größtentheils Krainer seien, was die Bauern schon daraus abnehmen könnten, weil sie mit ihnen in der Muttersprache redeten, und daß es den Bauern nicht wohl anstehen würde, die wehrlosen, unbewaffneten Turner ohne allen Grund zu überfallen. Für das Betreten der Wiese entschädigte man den Besizer nach seinem eigenen Begehren für angeblich 2 Centner entgangenes Heu mit 2 fl.

Die Bauern schienen diesen versöhnlichen Erklärungen bereits Gehör zu schenken und sich von ihnen überzeugen zu lassen, und dies umso mehr, als ihnen zum Beweise der freundschaftlichen Absichten der Ankömmlinge angeboten wurde, ein Faß Wein mit ihnen zu leeren, um welches auch sogleich in das nächste Wirthshaus geschickt wurde.

Schon während der obigen Verhandlungen war die Gendarmenpatrouille, 2 Mann stark, nächst dem Pfarrhose erschienen, wurde jedoch, um die im besten Zuge befindlichen Unterhandlungen nicht zu stören, angewiesen, sich zurückzuziehen und nur im Momente der Gefahr auf ein gegebenes Zeichen vorzurücken.

Einige Bauern hatten während dessen den Turnern erzählt, daß ihnen am Abend vorher aus Laibach die Ankunft der Turner, welche als Käufer kämen (na boj pridejo), durch einen Studenten brieflich gemeldet worden sei. Auch nannten sie einen bekannten Slovenenführer, welcher ihnen für die Fahne 50 fl. versprochen habe.

Inzwischen verspätete sich der versprochene Trunk Wein, und plötzlich gesellten sich zu den bereits ruhiger gewordenen Bauern 3 bis 5 Burschen, deren einer eine Tabornedaille von Bismarke mit dem Wahlspruche: „Ne udajmo se!“ nach Art einer militärischen Medaille an die Brust geheftet trug, drangen sofort mit Ungestim und mit drohend erhobenen Knütteln in die dicht zusammengescharrten Turner und verlangten geradezu die Auslieferung der Fahne, ohne weiteren Beschwichtigungsversuchen Gehör zu schenken.

Dieses stürmische Auftreten verhehlte nicht, seine Wirkung auf die übrigen Bauern auszuüben, und dieselben fielen plötzlich mit den Knütteln über Turner und Gäste ohne Unterschied her. Vorzüglich aber war der Fahnenträger das Ziel ihres Angriffes. Er erhielt einen Knüttelhieb, stieß jedoch den nächsten Angreifer zurück und trachtete die Fahne den Abhang hinunter in den Wald zu retten. Einige Burschen und hinter diesen her ein paar Turner eilten ihm nach, er stürzte in einen Graben und so erbeutete ein Bursche die Fahne.

Während die Turner nun im Kampfe mit den Bauern sich über den Bergabhang zerstreuten, erschien die rasch herbeigerufene Gendarmenriehe und setzte den Verfolgern nach, ein Gendarm war dem Burschen, in dessen Händen die Fahne sich befand, bereits dicht auf den Fersen, ohne ihn jedoch erreichen zu können. Darauf verloren sich Angreifer und Angegriffene durcheinander im nahen Walde.

Einige mittlerweile wieder hinauf in die Nähe des Pfarrhofes kommende Turner erzählten, daß Herr Ferdinand Mahr eine schwere Kopfwunde erhalten habe und bald darauf wurde der Verwundete mit verbundenem Kopfe und mit Blut besetzt zum Pfarrhose hinaufgeführt und später, von einer Gruppe Turner geleitet, auf den Weg nach Salloch gebracht.

Später kamen auch mehrere Burschen, darunter einer mit verbundenem Kopfe und die meisten noch mit Knütteln bewaffnet, zu dem in der Nähe des Pfarrhofes

befindlichen Wirthshause zurück und drohten, den Pfarrhof zu stürmen, wenn man den Turnern daselbst Zuflucht geben wollte, was jedoch ohnehin nicht geschah, weil die Turner sich mittlerweile bereits sämmtlich vom Jantschberge entfernten.

Gegen 1 Uhr Nachmittags erhielt der Bezirks-Hauptmann von Littai, Graf Auer-Sperg, Kenntniß von dem Vorfalle. Er verfügte sich sogleich, nur dem Pflichtgefühl und der Eingebung seines persönlichen Muthes folgend, mit den wenigen Gendarmen, die ihm zu Gebote standen, der Finanzwache und dem Forstpersonale der Herrschaft Slatenegg, nach Jantschberg, um den Thatbestand zu erheben, die Schuldigen auszuforschen und zu verhaften und die nöthigen Sicherheitsmaßregeln einzuleiten.

Es gelang ihm auch, sogleich einige Rädelshörer so wie auch denjenigen Injassen von Bolavljce zu ermitteln, der die geraubte Fahne verborgen hatte. Auch wurde sichergestellt, daß am Samstag Nachmittags in der That ein Schreiben eines Studenten in Gabrijce einlangte, in welchem die Bauern aufgefordert wurden, die Turner zu vertreiben, ihnen die Fahne zu entreißen, sowie auch daß ein bekannter Slovenenführer Demjenigen, der die Fahne nach Laibach bringe, 50 fl. in Aussicht stellte.

Der Bezirks-Hauptmann verfügte sich sofort nach Bolavljce, um die Rädelshörer zu verhaften und nach der Fahne zu suchen. Als er jedoch die erste Verhaftung vornahm, entstand durch den Fluchtversuch des Verhafteten, dem der Gendarm nachschloß, ohne ihn zu treffen, dann durch dessen wildes Schreien ein förmlicher Aufstand, so daß der Bezirks-Hauptmann sich zur Vermeidung größerer Aufregung und des Blutvergießens zurückziehen gezwungen war, wobei ihn die Bauern durch den ganzen Ort verfolgten, mit Geschrei die Auslieferung der Verhafteten verlangend. Montag den 24. traf der Bezirks-Hauptmann mit der ihm mittlerweile aus Laibach zugesendeten Militärassistenz, einer Compagnie vom Reg. Hahn, wieder im Bolavljce ein, verhaftete einige ihm als Rädelshörer bekannte Individuen, legte das Militär in die Häuser und erklärte der versammelten Volksmenge, nicht früher mit dem Militär abzuziehen, bis nicht sämmtliche eruirte und die nachträglich von dem in Littai anwesenden Untersuchungsrichter Herrn Landesgerichts-rath Schmidt benannten Beschuldigten zu Stande gebracht und die geraubte Fahne ausgeliefert sein werde.

Am 25. Morgens begab sich der Bezirks-Hauptmann nach Gabrijce, wo er den gleichen Vorgang einschlug. Er verweilte bis Nachmittags am Thatorte und begab sich sodann mit den Verhafteten nach Littai.

Mittwoch den 26. Mai Mittags erhielt er die Kunde, daß die geraubte Fahne ausgeliefert sei. Er begab sich sofort Nachmittags nach Bolavljce, fand die Nachricht bestätigt und nahm noch weitere Verhaftungen vor. Nachdem die beim Ueberfalle der Turner am meisten gravirten Individuen flüchtig waren und sich in der Nähe des Ortes verborgen hielten, so stellte der Bezirks-Hauptmann als Bedingung des Abzugs des Militärs deren sofortige Stellung.

Da die Bevölkerung einsah, daß es dem Bezirks-Hauptmann mit der Erfüllung dieser Bedingung voller Ernst sei, so stellten sich bis 3 Uhr die flüchtigen Individuen selbst, in Folge dessen das Militär sofort zurückgezogen wurde, und der Bezirks-Hauptmann mit den Verhafteten und der Fahne nach Littai zurückkehrte.

Sämmtliche Verhaftete, 23 an der Zahl, und die geraubte Fahne, welche bis auf eine weggerissene Eichel unverfehrt sein soll, befinden sich zur Stunde in der Verwahrung des k. k. Landesgerichtes in Laibach.

Die Untersuchung ist in den Händen eines gewandten und energischen Beamten und es ist zu erwarten, daß dieselbe möglichst gefördert und die Gerechtigkeit dem Frevel auf dem Fuße nachfolgen werde.

(Erledigte Stellen.) Beim Bezirksgerichte Laas eine Gerichtsadjunctenstelle mit 800 eventuell 900 fl. Besuche binnen 14 Tagen an das hiesige k. k. Landespräsidium. — Beim Bezirksgerichte Friedberg in Steiermark die Stelle eines Bezirksrichters mit dem Gehalte von 1300 event. 1500 fl. Besuche bis 12. Juni an das Präsidium des Landesgerichtes Graz. — Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Oberösterreich Gehalt 800 event. 900 fl. Bewerbungen bis 15. Juni bei der Statthaltereie in Linz.

(Der landwirthschaftliche Coursus zur Begründung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes) wird heuer in Wien vom 9. August bis 25. September abgehalten werden. Als ordentliche Hörer für denselben mit einer Staatssubvention können aus Krain 8 Landtschullehrer berufen werden, welchen ein Tagegeld von 2 fl. 50 kr. und Vergütung der Reisekosten nach dem festgesetzten Tarife gewährt wird. Vor allem werden jene Bewerber berücksichtigt, bezüglich deren der Nachweis geliefert wird, daß in ihren Gemeinden die Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen mit Sicherheit zu erwarten ist. Besuche sind bis 10. Juni einzubringen und das Nähere aus der Kundmachung im heutigen Amtsblatte zu ersehen.

(Das gestern Abends im Casinogarten stattgefundene Concert des Damenorchesters) der Pianistin Josephine Weinlich war sehr zahlreich besucht und wurden die durch große Präcision und vortreffliches Zusammenspiel ausgezeichneten Productionen mit großem Bei-

falle aufgenommen. Heute Abends findet das dritte Concert des Damenorchesters in der Bierhalle statt.

(Ein seltener Rosenfleur) entfaltet sich soeben in dem vom Herrn Dr. Gisl in wenigen Jahren mit seinem Geschmacke und vieler Sachkenntniß hergestellten Garten seiner Besitzung auf der Polancvorstadt. Gleich am Eingange überrascht uns der Anblick eines von unten bis oben mit prachtvollen feurig scharlachrothen Blüten überfüllten Rosenstrauchs, des bezaubernden Souvenir de Charles Montecout. Bald verwirrt aber das Auge der Reiz der vielfachen Farbenmangen der durch ihre seltene Stärke und Schönheit auffallenden Rosenstöcke. Da ist die goldglänzende Persian Vellow, die glänzend zimberrothe le Rhone, die feurig dunkelscharlachrothe Charles Lefevre, die prächtig scharlachrothe Fisher Holmes, die dichtgefüllte Senateur Vaise, die dunkelschwarzpurpurne Souvenir de William Wood, die brillantrothe Vainqueur de Goliath, die leuchtend dunkelscharlachrothe Wilhelm Pfizer, die brennend rothe Charles Margotin, doch wer nennt all die Namen dieser Gesellschaft von Königinen der Blumenwelt? Auch manch anderes Interessante findet der Gartenfreund, z. B. die Ostheimer Weichselrösche als Zaun, oder eine Tuja, von Börnes Grab in Paris hierher verpflanzt und wir können, indem wir von der lieblichen Stätte scheiden, die fleißige und kundige Hand, die sie geschaffen, nur warm drücken und den Wunsch aussprechen, daß die schöne und lohnende Gartenkunst in unserer Vaterlande noch mehrere so ausdauernde und glückliche Pfleger finden möchte.

(Wütender Hund.) Nachdem am 23. Mai Nachmittags ein brauner, ziemlich großer Jagdhund in der Stadt umherlief und mehrere Hunde biß, derselbe als wuthverdächtig vom Eigenthümer in Beobachtung gegeben und nach seinem am 28. v. M. erfolgten Umstehen als wuthkrank laut Sectionsbefund erkannt wurde, fordert der Magistrat alle jene, welche im Besitze von dem wuthkranken auch nur berührter Hunde sind, auf, solche genau zu beobachten und namhaft zu machen. Zugleich wird angeordnet, daß alle Hunde im Zeitraume von 6 Wochen nur an einer Schnur geführt im Freien erscheinen dürfen. Frei herumlaufende Hunde werden eingefangen, die ohne Marke verlitgt, jene mit Marken aber können, wenn sie nicht wuthverdächtig befunden, binnen 3 Tagen gegen Erlag der Taxe von 2 fl. beim städtischen Amte ausgelöst werden.

(Für das öffentliche Baden) ist für dieses Jahr wie bisher der Gradaščabach ob der Kolesjemühle in der Vorstadt Tinnau an der sogenannten Talavanschen Wiese bestimmt.

(Todschtlag.) Zu der Nacht vom 27. auf 28. d. wurde in dem Wirthshause des Jakob Gradič in Hönigstein der Grundbesitzer Jakob Povh von Jablan wegen Diebstahlsverdacht von fünf Burschen mit Holzseilen derart mißhandelt, daß derselbe kurze Zeit darauf seinen Geist aufgab. Noch am Abend des 28. wurden die Thäter durch eine Gendarmeriepatrouille in Haft genommen und es begab sich eine Gerichtscommission an Ort und Stelle, um die weiteren Erhebungen zu pflegen.

Neueste Post.

Aus Paris vom 28. Mai wird geschrieben: In der Presse und im Publicum macht sich eine Reaction zu Gunsten der Herren Thiers und Jules Favre immer stärker geltend. Als der Letztere gestern bei der Aufnahme Claude Bernard's in der Akademie erschien, wurde er von den Galerien mit einer dreifachen Beifallsstube empfangen; es ist wahr, daß die Aristokratie der Intelligenz, welche sich zu dieser Feier einstellt, nicht allzu schwer in die Waagschale des allgemeinen Stimmrechts fällt. Auch in den Blättern scheint die Erkenntniß von der Nothwendigkeit einmüthigen Vorgehens noch nachträglich durchdringen zu wollen. So arbeiten für die Candidaturen der Herren Thiers und Favre jetzt mit Hochdruck fast alle unabhängigen Blätter vom „Journal de Paris“ und „Temp“ durch die „Opinion nationale“ und „Liberte“ bis zum „Siecle“ und „Avenir national“, und selbst der „Reveil“ fängt

an, in seinem Eifer für d'Alton-Shee und Rochefort schwankend zu werden. Der Sieg des Herrn Thiers im zweiten Wahlbezirk scheint fast unzweifelhaft, derjenige des Herrn Jules Favre im siebenten Bezirk wäre aber nur im Falle einer wahren Belehrung und eines politischen Tactes möglich, welcher von den ehrenwerthen Bewohnern des Quartier Mouffetard nicht so leicht zu erwarten ist.

Am 28. fand ein außerordentlicher Ministerrath statt, welchem auch die Kaiserin beizuhnte. Am 29. sollte, wie jeden Samstag, ein zweites Conseil folgen. Alles, was bisher aus den Regierungskreisen transpirirt, bestätigt nur die bisherigen Meldungen: Rouher bleibt und ist stärker als je; mit ihm bleibt das Institut des Staats- und Sprechministers und das ganze gegenwärtige Cabinet, wenigstens in seinen markantesten Persönlichkeiten: Foreade, Lavalette, Baroche, Magne. Es erfüllt sich, sagt die französische Correspondenz, was wir vor einiger Zeit vernutheten: die Mittelpartei kommt mit ihrem Programm ans Ruder, aber nicht mit ihren Männern. Die Regierung wird in der Praxis liberalisiren, aber an den kaiserlichen Institutionen wird für jetzt nichts geändert. Daß sie gegen die Stimmführer der alten Mittelpartei bereits mildere Saiten aufzieht, beweist folgende überraschende Note des officiösen „Peuple“:

„Die Regierung scheint nicht geneigt, die Candidatur des Herrn Latour Dumoulin zu bekämpfen, in welchem sie nicht einen Feind erblicken kann.“

Diese Candidatur (im Doubs-Departement) war bis zum 23. Mai von der Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Waffen bekämpft worden. Für die Ballotage will man jetzt neutral bleiben. Es ist dies offenbar eine jener Concessionen, mit deren Hilfe Rouher seinen Frieden mit Ollivier schließen will.

Auf der andern Seite schreibt Herr von Girardin in der „Liberte“, an die Meldung des gestrigen „Moniteur“ anknüpfend, daß die Beibehaltung des Status quo in der innern Politik entschieden sei: Diese Angaben haben die Wahrscheinlichkeit für sich. Wenn der Kaiser Herrn Ollivier, nachdem dieser in Paris über Herrn Vancel gesiegt hätte, aufgefordert haben würde, in eine entweder ganz neue oder doch verständig aufgefrischte Ministercombination zu treten, so hätte der Kaiser der in ihrem Kampfe gegen die unversöhnliche Opposition siegreichen constitutionellen Opposition eine Genugthuung gegeben; der Kaiser wäre dann der Logik der Dinge und der Situation gefolgt. Er thäte dies aber nicht mehr, wenn er jetzt auf dem Schlachtfelde den besiegten Ollivier aufhöbe, welchem die Zeit gewährt werden muß, seine Wunde ausbluten und vernarben zu lassen. Herr Ollivier war ein Atout, welchen die Opposition thörichter Weise bei Seite geworfen hat. Wer wird dabei verlieren? Gewiß nicht der Besiegte vom 24. Mai; denn ihm bleibt eine schöne Rolle: wie er in der abgelaufenen Legislatur auf den Bänken der Minorität die Mäßigung vertrat, so wird Herr Emile Ollivier in der neuen Legislatur auf den Bänken der Majorität die Freiheit im Kampfe mit der Reaction und mit der Revolution vertreten.

Herr Ollivier hat übrigens an die Wähler von Toulon folgendes Schreiben gerichtet: Liebe Mitbürger! In dem Augenblick, da Paris und Lyon die maßvolle und loyale Politik der Fünf verlassen, gebt ihr mir den Auftrag, sie fortzusetzen. Ich nehme ihn an und bin glücklich, daß ein neues Interesse mich an das Land meiner Neigung knüpft. Seid von nun an stets mit mir, wie ich stets mit euch sein werde.

Prag, 30. Mai. Das heutige Meeting der jungerwachsenen Arbeiter war von etwa 2000 Personen besucht. Die Mitglieder des altzweisch gefärbten Arbeitervereins „Dul“ waren nicht erschienen. Sechs Redner, durchwegs Arbeiter, sprachen gegen die Einmischung von Nichtarbeitern in die Angelegenheiten der Arbeiter. Die angenommene Resolution verlangt die

Vertretung des Arbeiterstandes in der Stadtvertretung und im Landtage. Das Meeting verlief ruhig.

Madrid, 29. Mai. (Cortesjüng.) Der Finanzminister, eine Interpellation beantwortend, erklärt, daß die Königin Isabella dem Staatsapparat 36 Millionen Reales schulde. Der Handelsminister erklärt, daß unter dem gestürzten Regime 745 Gemälde von großem Werthe aus den Museen verschwunden sind. Die Cortes beschloßen, eine Commission zu ernennen und dieselbe zu beauftragen, allen jenen Acten der früheren Minister nachzuforschen, welche für die Finanzen und das Staatseigenthum von Interesse sind. Die Erklärung des Ministers verursachte eine lebhaftige Bewegung.

Telegraphische Wechselcours

vom 31. Mai.
Sperc. Metalliques 61.85. — Sperc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.85. — Sperc. National-Anlehen 69.90. — 1860er Staatsanlehen 102.30. — Banfactien 750. — Creditactien 291.80. — London 124.45. — Silber 121.75. — R. f. Ducaten 5.85 1/10

Handel und Volkswirtschaftliches.

Der Stand der österreichischen Staatsschuld.

Die Staatsschulden-Controllcommission des Reichsrathes veröffentlicht einen Ausweis über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld, dann der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Grundentlastungs-, ferner der consolidirten garantirten Landesschulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, endlich der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld mit Ende December 1868.

Was die consolidirte Schuld anlangt, so repräsentirte dieselbe Ende 1868 ein Capital von 2,558,229,378 fl. 1/2 kr. Davon entfallen auf die ältere Schuld in Wiener Währung 1,320,227 fl. 64 kr., auf die neuere in Conventions-Münze 1,562,290,075 fl. 86 1/2 kr. und auf die neuere in österr. Währ. 994,619,074 fl. 51 kr.

Die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezifferte sich auf 118,711,221 fl. 19 kr.

Dazu kommen: an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnnen von verschiedenen Staatslotto-Anlehens-Capitalien nach Abrechnung der Percentualgebühren 708,596 fl. 12 1/2 kr., veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten 12,568,120 fl. 80 kr., veranschlagtes Capital für die Zahlung an die bairische Regierung 1,750,000 fl. Es beträgt somit die Hauptsumme der consolidirten und schwebenden Schuld zusammen 2,692,667,316 fl. 13 kr., und ist zu deren Verzinsung ein jährliches Capital von 106,368,170 fl. 88 1/2 kr. erforderlich.

Die Grundentlastungs-Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wies am Jahreschlusse einen Betrag von 253,306,357 fl. 50 kr. und das galizische Nothstandsanlehen von 1,933,140 fl. nach.

Verglichen mit dem Stande der consolidirten Schuld ultimo Juni 1868, zeigt dieselbe am Schlusse des Jahres 1868 eine Verminderung um 5,786,942 fl. 58 kr. Dagegen vermehrte sich die schwebende Schuld um 215,565 fl. 90 kr. Die Grundentlastungsschuld nahm um 2,948,851 fl. 50 kr. und das galizische Nothstandsanlehen um 561,860 fl. ab. Von den zu Ende December 1868 fällig gewesen Zinsen verblieben 17,094,525 fl. 89 1/2 kr. unbehoben.

Nach dem Ausweis über die gemeinsame schwebende Staatsschuld bezifferte sich dieselbe Ende 1868 auf 307 Mill. 924,761 fl. 20 kr., was gegen den Stand am 30. Juni 1868 eine Verminderung um 3,971,294 fl. 40 kr. ergibt.

Ungekommene Fremde.

Am 29. Mai.

Stadt Wien. Die Herren: Samuda, Finanzconciplst. — Benzi — Jonke, Kaufm., von Troppan. — Stampf und Schweiger, Handelsk., von Gottschee. — Ritter v. Schreienhof, k. k. General, und v. Schmäder, k. k. Major, von Graz. — Dhents, Kaufm., von Leipzig.
Gefant. Die Herren: Walland, k. k. Gerichtsbeamter, von Krainburg. — Lorenzutti, von Triest. — Zereb, Mappingungsadjunct, von Fiume. — Bervig, k. k. Vermessungsbeamter, von Altitschein. — Krifer, Handelsm., von Pest. — Terye, von Beseloves. — Schmidt, Kaiser und Kunge, Kaufm., von Wien.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit	Barometerstand in Paris	Barometerstand auf 00 ft. reduziert	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Ansiht des Himmels	Niederschlag binnen 24 St. in Linien
6 U. Mg.	324.95	+13.0	windstill	heiter		
31. 2 „ N.	324.28	+21.8	W. stark	z. Hälfte bew.	0.00	
10 „ Ab.	324.37	+14.3	W. schwach	z. Hälfte bew.		

Die Hitze anhaltend. Nachmittags Gewitterwolken sich verziehend. Das Tagesmittel der Wärme + 16.4°, um 2.9° über dem Normale

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmann.

Börsenbericht. Wien, 29. Mai. Die Börse begann in sichtlich animirter Stimmung, langsam aber stetig besserten sich die Course, so daß die im gestrigen Abend- und heutigen Morgen geschäft auf Grund schlechter Pariser Course eingetretenen Verluste fast gänzlich eingebracht wurden. Gegen Schluß jedoch trat in Folge circulirender Gerichte über eine in Paris herrschende üble Stimmung und ungünstiger Berliner Course eine empfindliche Reaction ein, welche die leitenden Papiere hinter ihren Ausgangspunkt zurückdrängte. Einige Werthe, z. B. Escompte-Actien, behaupteten sich indessen. Staatsfonds waren von der Bewegung nur wenig berührt. Valuta und Devisen sehr steif.

A. Allgemeine Staatsschuld.		C. Actien von Bankinstituten.		Geld Waare		Geld Waare			
Für 100 fl.									
	Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare		
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pCt. in Noten verzinsl. Mai-November	61.75	61.85	Anglo-öferr. Bank	333.—	333.50	Omnibus (erste Emission)	264.—	265.—	
„ „ „ „ Februar-August	61.70	61.80	Anglo-ungar. Bank	112.—	112.50	Rudolfs-Bahn	161.50	162.—	
„ Silber „ „ Jänner-Juli	69.65	69.75	Boden-Creditanstalt	282.—	284.—	Siebenbrünner Bahn	162.50	163.—	
„ „ „ „ April-October	69.60	69.70	Creditanstalt f. Handel u. Gew.	288.30	288.50	Staatsbahn	371.50	372.—	
Steueranlehen rückzahlbar (3/4)	98.75	99.—	Creditanstalt, allgem. ungar.	98.—	98.50	Südbahn	241.80	242.—	
„ „ „ „ (3/4)	97.75	98.—	Escompte-Gesellschaft, n. ö.	832.—	834.—	Süd-nordb. Verbind. Bahn	166.50	167.—	
Jose v. J. 1839	247.—	247.50	Franco-öferr. Bank	118.75	119.25	Theiß-Bahn	206.50	207.—	
„ „ 1854 (4%) zu 250 fl.	94.25	94.75	Generalsbank	73.—	73.50	Tramway	211.—	212.—	
„ „ 1860 zu 500 fl.	100.50	100.70	Nationalbank	748.—	750.—				
„ „ 1860 zu 100 fl.	103.50	104.—	Bereinsbank	117.50	118.—				
„ „ 1864 zu 100 fl.	124.70	124.90	Verkehrsbank	132.50	133.—				
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. ö. W. in Silber	116.25	116.75							
B. Grundentlastungs-Obligationen.		D. Actien von Transportunternehmungen.		E. Pfandbriefe (für 100 fl.)		G. Privatlose (per Stück.)			
Für 100 fl.									
	Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare		
Böhmen	5 pCt.	92.50	93.—	Alföld-Fiumaner Bahn	164.—	164.25	Creditanstalt f. Handel u. Gew.	169.—	169.25
Galizien	5 „	72.—	72.50	Böhm. Westbahn	191.50	191.75	zu 100 fl. ö. W.	169.—	169.25
Nieder-Österreich	5 „	94.—	94.50	Carl-Ludwig-Bahn	223.50	223.75	Rudolf-Stiftung zu 10 fl.	15.—	15.50
Ober-Österreich	5 „	92.50	93.—	Donau-Dampfschiff. Gesellsch.	578.—	580.—			
Siebenbrünner	5 „	76.25	77.—	Elisabeth-Westbahn	187.50	188.—	Wechsel (3 Mon.)		
Steiermark	5 „	92.50	93.—	Ferdinands-Nordbahn	2390.—	2392.—	Augsburg für 100 fl. südb. W.	103.—	103.16
Ungarn	5 „	81.25	81.75	Künigsbrunn-Bozener-Bahn	183.25	183.50	Frankfurt a. M. 100 fl. detto	103.20	103.30
				Franz-Josephs-Bahn	187.25	187.50	Hamburg, für 100 Mark Banco	91.25	91.36
				Lemberg-Gjern.-Zaffher-Bahn	186.25	186.50	London, für 10 Pfund Sterling	124.40	124.50
				Lloyd, öferr.	326.—	328.—	Paris, für 100 Francs	49.45	49.45